



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 8

Bund der Richter und Staatsanwälte
In Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Str. 11
59065 Hamm

20.08.2024

Aktenzeichen
5121 - I. 225
bei Antwort bitte angeben
Dr. Herzberg / -350
Telefon: 0211 8792-0

Offener Brief an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 7. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Friehoff, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hamme,

für Ihr Schreiben vom 7. Mai 2024, mit dem Sie Ihren an Herrn Ministerpräsidenten gerichteten „Offenen Brief an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zu akuten Gefahren für Demokratie und Rechtsstaat“ übermitteln, bedanke ich mich. Ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben auch im Namen des Ministerpräsidenten antworten.

Die Auffassung, dass Demokratie und Rechtsstaat eine starke dritte Staatsgewalt brauchen, teile ich selbstverständlich uneingeschränkt. Die besondere Stellung der Justiz als dritte Staatsgewalt muss sich auch in ihrer finanziellen und personellen Ausstattung widerspiegeln: Rechtsprechung, Strafverfolgungsbehörden und Justizvollzugseinrichtungen sind auch in finanziell äußerst angespannten Zeiten so auszustatten, dass ihre verfassungsrechtlich garantierte Funktionsfähigkeit nicht gefährdet wird. Die aufgabengerechte finanzielle und personelle Ausstattung der Justiz genießt hohen Verfassungsrang.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Trotz der unbestreitbaren besonderen Stellung der Justiz sind allerdings angesichts der finanziellen Lage des Landes Nordrhein-Westfalen Einsparungen auch bei der Justiz des Landes unumgänglich. Diese Einsparungen müssen, da sich die angespannte Finanzsituation – soweit in der mittelfristigen Finanzplanung absehbar – über 2025 hinaus fortsetzen wird, auch in den nächsten Jahren wirksam sein. Wegen der bereits angesprochenen Bedeutung der Justiz für die rechtsstaatlichen Garantien der Verfassung dürfen hierfür nur solche Bereiche herangezogen werden, die die Gerichte und Staatsanwaltschaften in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gefährden.

Deswegen bin ich, trotz der unbestreitbar einschneidenden Einsparungen in allen Bereichen des Landeshaushalts, die die Landesregierung mit dem Haushaltsentwurf 2025 beschlossen hat, im Ergebnis der Auffassung, dass es der Landesregierung mit der im Entwurf beschlossenen Haushaltsplanung für die Jahre 2025 bis 2028 gelungen ist, ausgewogene und die Kernaufgaben der Justiz in Nordrhein-Westfalen unberührt lassende Einsparungen in den Haushaltsplanungen zu verankern. Ich möchte Ihnen dies nachfolgend im Einzelnen erläutern und dabei auch auf die vier Forderungen in Ihrem offenen Brief eingehen.

Einleitend möchte ich einen Blick auf die personelle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen werfen. Beginnend mit dem Jahr 2018 konnte eine massive personelle Verstärkung erreicht werden. So wurden seither insgesamt über 3.400 neue Stellen geschaffen, davon 422 für Richterinnen und Richter sowie 324 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Ein Blick auf die Zahlen zur Stellenbesetzung zeigt ferner, dass die neu eingerichteten Stellen auch tatsächlich besetzt werden konnten. Derzeit sind rund 98 % aller Planstellen und Hilfsstellen des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes besetzt. Die Stellenbesetzungsquote hat sich damit bei der von Ihnen vertretenen Berufsgruppe der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte inzwischen weitestgehend dem Idealwert angenähert, der unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten erreicht werden kann.



Im Ergebnis dessen sind die Gerichte derzeit personell und finanziell insgesamt auskömmlich ausgestattet. Es stehen in der Justiz in NRW im richterlichen Dienst sogar mehr Stellen für Richterinnen und Richter zur Verfügung, als nach dem bundesweit anerkannten Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y und PEBB§Y-Fach benötigt würden.

Leider ist eine vergleichbar positive Bestandsaufnahme bei den von Ihnen besonders angesprochenen Staatsanwaltschaften nicht möglich. Bei den Staatsanwaltschaften sind wir vielmehr von einer befriedigenden personellen Ausstattung inzwischen wieder weit entfernt. Grund ist die stetige Zunahme des Geschäftsanfalls, die insbesondere seit 2021 noch einmal stark angezogen hat und die ein überobligatorisches Engagement der Bediensteten erfordert. Trotz der geschilderten massiven Personalverstärkungen der letzten Jahre müssen und werden wir daher die Bemühungen fortsetzen, die Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Natürlich würde ich mir diesbezüglich wünschen, dass ich Ihnen nach dem Vorbild der vergangenen Jahre ein neues Investitionsprogramm mit der von Ihnen zuletzt gegenüber der Presse geforderten Zahl von 260 neuen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ankündigen könnte. Es wäre unbestreitbar wünschenswert, für die zweite Hälfte der Legislaturperiode in jedem Haushaltsjahr 100 zusätzliche Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Haushaltsplanung des Landes NRW zu etatisieren. Nur: Die finanziellen Rahmenbedingungen lassen dies schlicht nicht zu. Infolge der aktuellen Wachstumsschwäche der Wirtschaftsleistung in Deutschland und der deutlich geringer ausfallenden Steuereinnahmen werden die finanziellen Handlungsspielräume im Landeshaushalt für das Jahr 2025 vielmehr deutlich enger. Zusätzliche Planstellen und Stellen zur Verstärkung der Staatsanwaltschaften können daher mit dem Haushalt 2025 nicht eingerichtet werden. Es ist deswegen das Gebot der Stunde, im Etat für das kommende Haushaltsjahr die notwendigen Prioritäten zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen zu setzen und einen effizienten Einsatz vorhandener Steuergelder vorzusehen. Es gilt strenge Haushaltsdisziplin. Dies macht es unumgänglich, Planstellen von den Gerichten zu den Staatsanwaltschaften zu verlagern, um die von Ihnen zu Recht angesprochene Belastung abzumildern, die ich bereits in meiner Pressekonferenz vom 26.



April 2024 umfassend dargestellt habe. Die Ausweitung des Stellenplans steht der Landesregierung hingegen zu meinem Bedauern als Instrument nicht zur Verfügung.

Ich möchte nun auf den zweiten Punkt Ihres offenen Briefes näher eingehen, in dem Sie eine ganz erhebliche Anhebung der Grundbesoldung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fordern. Eine angemessene Besoldung der Richterinnen und Richter ist zweifelsohne ein wichtiger Teilaspekt der Attraktivität des Richterberufs oder des Berufs einer Staatsanwältin. Dies hat namentlich das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Amtsgemessenheit der Richterbesoldung stets betont. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung inzwischen Parameter aufgestellt, anhand derer die Angemessenheit der Besoldung zu ermitteln und zu überprüfen ist. Die Landesregierung – und innerhalb der Landesregierung auch und vor allem die Ministerien der Finanzen und der Justiz – behalten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stets im Blick. Inzwischen wird in den Gesetzesbegründungen zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen die Beachtung dieser Parameter auch dokumentiert. Nur exemplarisch verweise ich auf den aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 (LT-Drucksache 18/9514, S. 77 ff.).

Nicht zuletzt auch und gerade zur Gewährleistung der Angemessenheit der Besoldung hat die Landesregierung bekanntlich beschlossen, die Tarifeinigung der Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder vom 9. Dezember 2023 über die Gewährung von steuerfreien Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) sowie über die Anpassung der Entgelte der Tarifbeschäftigten in den Jahren 2024 und 2025 eins zu eins auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter zu übertragen. Betonen möchte ich daher, dass trotz der angespannten Haushaltslage die Landesregierung mithin keine Einschnitte bei der Besoldung zur Haushaltskonsolidierung beschlossen hat. Für das Jahr 2024 sieht der vorgenannte Gesetzentwurf daher ab dem 1. November 2024 eine Erhöhung u.a. der Grundgehaltssätze um 200 Euro sowie für das Jahr 2025 ab dem 1. Februar 2025 eine Erhöhung u.a. der Grundgehaltssätze und Familienzuschläge um 5,5 Prozent vor. Gerade die prozentuale Erhöhung wirkt sich in den höheren



Besoldungsgruppen entsprechend günstig aus. Das Tabellen-Grundgehalt einer Richterin bzw. eines Richters in der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) wird sich damit ab dem 1. Februar 2025 gegenüber dem heutigen Stand um monatlich über 600 Euro erhöhen. Eine Richterin bzw. ein Richter in der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe), verheiratet, zwei Kinder, wohnhaft in Düsseldorf, wird sodann Bezüge in Höhe von monatlich rund 9.300 Euro brutto erhalten.

Eine weitere deutliche Erhöhung ausschließlich der R-Besoldung, wie Sie sie in Ihrem Schreiben fordern, ist indes weder verfassungsrechtlich geboten noch angesichts der bereits ausführlich beschriebenen finanziellen Rahmenbedingungen der kommenden Jahre haushalterisch umsetzbar.

Um diesen Punkt abzuschließen, möchte ich noch auf die in Ihrer Presseerklärung vom 10. Juli 2024 angesprochenen Verlautbarungen der EU-Kommission eingehen. Ungeachtet des Umstands, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Vergleich der Richterbesoldung innerhalb Europas kein verfassungsrechtlich relevanter Maßstab für die Bemessung der Angemessenheit der Besoldung ist, muss man im Blick behalten, dass sich die Strukturen des richterlichen Dienstes und die Besoldungssysteme innerhalb Europas derart unterscheiden, dass ein Vergleich kaum möglich erscheint, zumal wenn er allein am Bruttogehalt vor Steuern und Sozialabgaben und ohne Berücksichtigung der familienbezogenen Leistungen sowie der Krankheits- und Altersversorgungsleistungen festgemacht wird. Hinzu kommt, dass die EU-Kommission zum Gradmesser dieser Bruttobesoldung nicht etwa die jeweilige Kaufkraft des Gehalts oder den Vergleich mit den Gehältern anderer juristischer Berufe macht, sondern das Bruttodurchschnittseinkommen im jeweiligen Mitgliedstaat. In Deutschland – als auch im europäischen Vergleich Hochlohnland – ist das nationale Bruttodurchschnittseinkommen allerdings vergleichsweise hoch. Es kann bei dieser Herangehensweise daher nicht verwundern, dass in Deutschland die Einstiegsbesoldung des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im Alter von Mitte/Ende 20 nicht wesentlich vom nationalen Durchschnittseinkommen über alle Altersgruppen, Berufe und Karrierestufen hinweg abweicht. Im Übrigen werden in dem Rechtsstaatlichkeitsbericht 2024 durchaus die inflationsbedingten Gehaltsanpassungen positiv gewürdigt, die auch in Nordrhein-Westfalen mit dem genannten Gesetzentwurf erfolgen.



Als dritten Punkt sprechen Sie die Mittel für die Digitalisierung der Justiz an. Auch aus meiner Sicht sind die für die Digitalisierung der Justiz veranschlagten Mittel zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebs der Justiz unabweisbar notwendig. Im vorgelegten Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 hat die Landesregierung diesem Argument Rechnung getragen. Insgesamt rund 186 Mio. EUR sind im Haushaltsentwurf 2025 für die Digitalisierung der Justiz vorgesehen. Damit wird der Höchstwert des laufenden Haushaltsjahres annähernd fortgeschrieben. Dies macht deutlich, dass der Digitalisierung der Justiz im vorgelegten Haushaltsentwurf zu Recht weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt worden ist.

Abschließend möchte ich noch auf den vierten Punkt in Ihrem Schreiben vom 7. Mai 2024 eingehen: die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Kostensenkung bei der Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren. Trotz der spürbaren Einschnitte in diesem Bereich bin ich der Auffassung, dass die jetzt von der Landesregierung beschlossene Haushaltsplanung für die Jahre 2025 bis 2028 eine verantwortungsbewusste und der Bedeutung der Ausbildung gerecht werdende Ausgestaltung darstellt. Folgende Maßnahmen sind geplant und werden teilweise bereits umgesetzt:

- eine vorübergehende Reduzierung der Gesamtzahl der gleichzeitig im Ausbildungsverhältnis befindlichen Referendarinnen und Referendare von derzeit knapp 3.800 auf 3.000 Personen landesweit,
- die Vorverlegung der mündlichen Prüfung vom 26. Monat nach Einstellung regelmäßig in den 25. Monat (wie schon heute in allen anderen Bundesländern, sofern nicht sogar im 24. Monat) sowie
- die Beendigung der Zahlung der Unterhaltsbeihilfe mit dem Ende des Ausbildungsverhältnisses, also mit dem Tag des Bestehens (mündliche Prüfung) oder endgültigen Nichtbestehens der zweiten juristischen Staatsprüfung (wie schon heute in vielen anderen Bundesländern).



Die in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebrachte Sorge, dass die vorübergehende Reduzierung der Zahl der Referendarinnen und Referendare das Problem der Nachwuchsgewinnung bei den juristischen Berufen verschärfen werde, halte ich angesichts der bloßen Vorläufigkeit dieser Maßnahme auch für die Rechtsanwaltschaft, die Wirtschaft und die staatliche Verwaltung nicht für berechtigt. Insbesondere wird die moderate vorübergehende Reduktion nicht dazu führen, dass der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger spürbar beeinträchtigt wird. Im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung für den richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Beruf ist zudem zu sehen, dass aktuell rund 98 % aller Stellen des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes besetzt sind und es stets deutlich mehr Bewerbungen für eine Tätigkeit im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst der nordrhein-westfälischen Justiz gibt, als Einstellungszusagen erteilt werden. In den letzten fünf Jahren hat es im Durchschnitt pro Jahr 744 Bewerbungen für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst gegeben, während jährlich durchschnittlich 311 Einstellungszusagen erteilt wurden. Die Anzahl der Bewerbungen war durchgehend mehr als doppelt, teilweise fast dreimal so hoch wie die Zahl der erteilten Einstellungszusagen. Angesichts dessen wird es auch künftig trotz vorübergehender Reduzierung der Zahl der Referendarinnen und Referendar ausreichend Bewerberinnen und Bewerber geben, um den Einstellungsbedarf der nordrhein-westfälischen Justiz zu decken. Im Übrigen lässt sich eine unmittelbare Korrelation der Bewerberzahlen für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst mit den Absolventenzahlen nicht feststellen.



Wir, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hamme, haben uns bereits bei unserem Gespräch am 25. Juni 2024 ausführlich zu Ihrem offenen Brief ausgetauscht. Wie kaum anders zu erwarten, konnten wir dabei keine vollständig einvernehmliche Sicht auf die gegenwärtige, finanziell äußerst schwierige Situation des Landes Nordrhein-Westfalen und ihre Auswirkungen auch auf die Justiz erreichen. Gleichwohl habe ich das Gespräch als konstruktiv empfunden. Ich bin zuversichtlich und möchte Sie auch darum bitten, dass wir während der anstehenden Haushaltsberatungen im Landtag im Dialog bleiben.

Bis dahin verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bj. Limbach'.

Dr. Benjamin Limbach